

Spesenverordnung

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 435 vom 2. Juli 2004)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 63 Abs. 2 lit. d des Personalreglements vom 25. September 1997¹ und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Personal hat in Erfüllung auswärtiger Verpflichtungen (ausserhalb der Gemeinde Thun) Anspruch auf Vergütung der entstandenen Auslagen gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

² Als auswärtige Verpflichtungen gelten:

- Arbeitsleistungen ausserhalb der Gemeinde Thun,
- die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Seminaren, Besichtigungen und Ähnliches,
- die Teilnahme an Besprechungen, Konferenzen und Verhandlungen mit Amts- oder Privatpersonen, Behörden und Kommissionen,
- die Delegation an Veranstaltungen (insbesondere Versammlungen) sowie Anlässe (Jubiläen, Feste, Empfänge),
- Mitarbeit von Amtes wegen in Organisationskomitees von bedeutenden Veranstaltungen.

³ Auswärtigen Verpflichtungen sind gleichgesetzt:

- Arbeitslunchs wie Kadersitzungen, Orientierungsabende Personal sowie Jahresschlusssessen Kommissionen,
- Arbeitsessen mit auswärtigen Gästen im Zusammenhang mit wichtigen Sachgeschäften,
- der Arbeitsweg, sofern für Sondersituationen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Art. 2

Anspruch

Es besteht nur dann Anspruch auf Rückvergütung der Ausgaben für auswärtige Verpflichtungen, wenn diese durch den zuständigen Vorgesetzten bzw. die zuständige Vorgesetzte visiert sind.

Art. 3

Rückvergütung

Die Kosten für auswärtige Verpflichtungen werden durch Pauschalen (gemäss Anhang) oder durch Ersatz der tatsächlichen Auslagen abgegolten.

¹ SSG 153.01

² SSG 101.1

Verpflegungs- kosten	Art. 4	<p>¹ Persönliche Verpflegungsauslagen werden mit Pauschalen gemäss Anhang zu dieser Verordnung wie folgt vergütet:</p> <p>a für das Frühstück, sofern die Abreise von Thun vor 06.30 Uhr erfolgen muss oder Anspruch auf Übernachtung besteht,</p> <p>b für Hauptmahlzeiten, sofern die Abwesenheit mindestens einen halben Tag beträgt und die ganze Mittagspause beansprucht wird bzw. sofern die Ankunft in Thun nicht vor 19.30 Uhr erfolgen kann,</p> <p>c für diverse Nebenauslagen bei ganztägiger Abwesenheit. Bei teilweiser Abwesenheit, sofern kein Anspruch auf eine Hauptmahlzeit besteht.</p> <p>² Die effektiven und belegten Kosten des Mittagessens an Kursen Dritter auf Gemeindegebiet werden ebenfalls entschädigt. Voraussetzung ist, dass dieser oder der bzw. die Vorgesetzte die Teilnahme erwartet und die Kosten nicht im Kursgeld inbegriffen sind. Es wird maximal die Pauschale für eine Hauptmahlzeit vergütet.</p> <p>³ Bei Anlässen, an welchen mehrere städtische Angestellte teilnehmen, werden die tatsächlichen Kosten gegen Quittung zurückvergütet. Als Kostenrahmen gilt grundsätzlich der entsprechende Pauschalbetrag je Person gemäss Anhang zu dieser Verordnung. Höhere Kostenübernahmen im Einzelfalle sind durch den zuständigen Abteilungsleiter bzw. die zuständige Abteilungsleiterin zu bewilligen.</p>
	Art. 5	Für Übernachtungen werden die tatsächlichen Kosten eines Mittelklasshotels gegen Quittung zurückvergütet.
	Übernachtungen	
Tagungskarten	Art. 6	Sind in Tagungskarten (Kurse, Feste, Kongresse, etc.), die von der Stadt bezahlt werden, Mahlzeiten eingeschlossen, besteht lediglich Anspruch auf die Nebenauslagenpauschale; damit sind allfällige Getränke auch zu Hauptmahlzeiten abgegolten.
	Art. 7	<p>¹ Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.</p> <p>² Damit die Kosten möglichst klein gehalten werden können, hat das Personal vor einer längeren Dienstreise bei den Einwohnerdiensten die Verfügbarkeit der gemeindeeigenen Abonnemente (z.B. GAflexi-Tageskarten Gemeinden) abzuklären und so früh wie möglich ein entsprechendes Abonnement reservieren zu lassen.</p> <p>³ Es werden grundsätzlich die Billettkosten zweiter Klasse vergütet. Übersteigt die Gesamtdistanz der Dienstreise 100 Bahnkilometer, werden die Kosten der ersten Eisenbahnklasse vergütet, sofern tatsächlich die erste Eisenbahnklasse benützt und dies belegt wird.</p>
Öffentliche Verkehrsmittel		

Art. 8

Halbtax- oder
Generalabonne-
ment

¹ Wer Dienstfahrten zu unternehmen hat, die pro Jahr Billettkosten verursachen, welche den doppelten Preis eines Halbtaxabonnements übersteigen, erhält nach Visum des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin unentgeltlich ein Halbtaxabonnement.

² Wer ein Halbtaxabonnement vergütet erhalten hat, darf für Dienstfahrten im Geltungsbereich des Abonnements nur die halben Billettkosten in Rechnung stellen. Der Austritt aus dem Gemeindedienst begründet keine Rückerstattungspflicht.

³ Wer ein privates Halbtax- oder Generalabonnement besitzt, ist berechtigt, bis zum doppelten Preis eines Halbtaxabonnements die Kosten eines ganzen Billetts zu verrechnen, für darüber hinausgehende Kosten die Hälfte. Die Kontrolle obliegt den Abteilungsleitenden.

Art. 9

Benützung privater
Motorfahrzeuge

¹ Die Verwendung des privaten Motorfahrzeuges ist dann angezeigt,
- wenn kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht,
- wenn dadurch eine unverhältnismässige Komplizierung der Dienstfahrt vermieden werden kann,
- wenn dadurch Fahrkosten eingespart werden können.

² Wenn das private Motorfahrzeug benutzt werden muss, besteht ein Anspruch auf eine pauschale Kilometerentschädigung gemäss Anhang zu dieser Verordnung. Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

³ Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche mit dem Fahrzeugunterhalt verbundenen festen und variablen Kosten abgegolten. Dies gilt insbesondere für Reparaturkosten, Versicherungsprämien, Polizeibussen, etc.

⁴ Personal, welches regelmässig ein Privatfahrzeug für Dienstfahrten benutzen muss, ist verpflichtet, ein Kontrollheft (Bordbuch) zu führen. Das Kontrollheft hat zu enthalten: Datum, Reiseziel, Reisezweck und Anzahl der gefahrenen Kilometer. Es ist durch den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte zu überprüfen, bevor die Entschädigung ausgerichtet wird.

Art. 10

Benützung privater
Fahrräder und
Motorräder

Für die Benützung privater Fahrräder und Motorräder bei dienstlichen Aufträgen werden Jahrespauschalen ausgerichtet gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

Art. 11

Private Mobil-
telefone

Einzelheiten betreffend Beschaffung, Finanzierung und Unterhalt von Mobiltelefonen sind in der Ständigen Weisung (SW) 5 geregelt.

Art. 12

Auslandreisen

Kosten von Auslandsreisen werden nur dann zurückerstattet, wenn die Reise und die damit verbundenen Kosten vom Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 13Schluss-
bestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie ersetzt das Spesenreglement vom 16. März 1990 mit Anhang.

Thun, 2. Juli 2004

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*

Anhang

Die Pauschalen gemäss dieser Verordnung betragen:

Verpflegungskosten (Art. 4)	Fr.
für das Frühstück	9.–
pro eingenommene Hauptmahlzeit	25.–
für diverse Nebenauslagen	7.50

Benützung privater Motorfahrzeuge (Art. 9)	Fr.
je Kilometer	0.65

Benützung privater Fahrräder und Motorräder (Art. 10)			
	Jahrespauschale		
	Fahrräder	Motorräder unter 50 ccm	Motorräder ab 50 ccm
	Fr.	Fr.	Fr.
gelegentliche Benützung	50.–	100.–	125.–
öftere Benützung	100.–	200.–	250.–
dauernde Benützung	200.–	400.–	500.–